

Statuten des Vereines

ARCHITEKTUR RAUMBURGENLAND

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 13a Geschäftsführer
- § 14 Die Rechnungsprüfer
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Auflösung des Vereines

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Architektur Raumburgenland".
2. Sein Sitz ist in: Fanny-Eißler-Gasse 4, 7000 Eisenstadt

§2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung der Baukunst durch Erhebung des Verständnisses der Allgemeinheit hierfür, sowie durch Pflege des Kontaktes der Mitglieder untereinander wie auch durch den Kontakt mit dem gesamten übrigen Kulturleben des Landes.

Weitere Ziele und Anliegen des Vereines sind die zeitgenössische Architektur zu propagieren und dazu Aufklärungs- und Vermittlungsarbeit in den befassten Gremien und in der Öffentlichkeit zu leisten sowie die Kommunikation zwischen Architekten und Bauherren, Bürgern und Baumeistern zu verbessern, um neues Bauen mehr als bisher zu ermöglichen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

Versammlungen und Zusammenkünfte, Exkursionen, Ausstellungen, Vorträge, Seminare und sonstige Veranstaltungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Subventionen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, die als "Hilfsbetrieb" zu werten sind.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

(1) Ordentliche Mitglieder; das sind jene natürlichen Personen, die ein Interesse an Fragen der Baukultur glaubhaft nachweisen.

(2) Außerordentliche Mitglieder („fördernde Mitglieder“) sind solche natürliche oder juristische Personen, die dem Verein materielle Hilfe zuwenden. Die Mindesthöhe dieser Zuwendung wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Quartalsende erfolgen (Kündigungsfrist 1 Monat). Erfolgt der Austritt verspätet, so wird er zum nächsten Termin wirksam.

Der Austritt ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Die Streichung einer ordentlichen Mitgliedschaft kann der Vorstand vornehmen, wenn das betroffene Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Die Streichung eines fördernden Mitgliedes wird vom Vorstand nach Ablauf des auf die letzte Zuwendung des fördernden Mitgliedes folgenden Kalenderjahres verfügt. Eine Verständigung des Gestrichenen kann unterbleiben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sowie sind nur diese antragsberechtigt.

Die anderen Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat durch den Vorstand, bei dessen Verhinderung, von jedem einzelnen Vorstandsmitglied zu erfolgen.

4) Anträge an die Generalversammlung sind bis zu deren Beginn schriftlich an den Vorstand zu richten; andernfalls ist: Ihre Behandlung von der einstimmigen Zulassung durch die Generalversammlung abhängig.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden und zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- berechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zumindest sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und zumindest einem Stellvertreter, dem Schriftführer und zumindest einem Stellvertreter, sowie dem Kassier und zumindest einem Stellvertreter.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(10) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des jeweiligen neuen Funktionärs in ihrer Funktion.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erarbeitung von Zielen und Schwerpunktprogrammen,

b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Generalversammlung,

d) Verwaltung des Vereinsvermögens,

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,

f) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und

Festlegung der von ihm zu besorgenden Angelegenheiten,

g) Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen und Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13a Geschäftsführer

Für die planerische, organisatorische und kaufmännische Umsetzung der Vereinsziele kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer steht dem Obmann und den anderen Vorstandsmitgliedern bei den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zur Verfügung. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind vom Vorstand festzulegen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einstimmig ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

(3) Nennt der Kläger keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als unwiderlegbar erledigt. Nennt der Beklagte keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als unwiderlegbar anerkannt.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 Abs 7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.